



Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) hat in ihrer Sitzung am 23.04.2018 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, daß unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	
I.	Schriftliche Auskünfte /Bescheinigungen	
I.1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 bis 500,00
I.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00 bis 500,00
I.3	wie I.2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauerhaft beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, siehe Abs.2
I.4	Zuschlag zu Nr. I.2 für das Versenden von Akten, auch non Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00
I.5	Zuschlag zu Nr. I.2 bei weggelegten Akten; Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00
I.6	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00
§ I Abs. I Satz 2 ist auf die Gebührennummern I bis 3 nicht anzuwenden.		
I.7	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00
I.8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
I.9	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus I bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	8,00 0,80

1.10	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4	0,50
	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3	1,00
1.11	Anfertigung von Fotokopien u. Vervielfältigungen für Vereine	
	bis zu 10 Fotokopien (je Kopie) DIN A 4	0,20
	ab der 10. Kopie pro Kopie DIN A4	0,40
	bis zu 10 Fotokopien (je Kopie) DIN A 3	0,40
	ab der 10. Kopie pro Kopie DIN A3	0,70
2	Besondere Verwaltungsgebühren	
2.1	Jahresauszug aus einem Personenkonto	6,00
2.2	Zweitausfertigungen von Bescheinigungen über gezahlte Steuern, bzw. je Ausfertigung	3,00
2.3	Ausgabe von Ersatz-Hundesteuermarken/Stück	6,00
2.4	Ausstellung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung je Ausfertigung	10,00
2.5	Miete für Fahnen je Tag und Stück Nur für örtliche Vereine, Verbände, Parteien und Kirchen und nur, wenn sie vorübergehend entbehrlich sind und dafür keine Arbeits- und Fuhrleistungen entstehen.	5,00
2.6	Sonstige Bescheinigungen (z.B. für Versicherungen usw. außer Spendenbescheinigungen)	4,00
2.7	Abwicklung von Vereinsveranstaltungen mit der GEMA	
	bei einer Rechnungssumme bis 100,00 Euro	5,00
	bei einer Rechnungssumme bis 150,00 Euro	15,00
	bei einer Rechnungssumme < 150,00 - 250,00 Euro	20,00
	bei einer Rechnungssumme über 250,00 Euro	25,00
3	Liegenschafts- und Bauverwaltung	
3.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	30,00
3.2	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	15,00
3.3	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. Telekommunikationsgesetz	
	a) im endausgebauten Straßenbereich	
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,50
	mindestens pro Antrag	70,00
	und höchstens pro Antrag	3.000,00
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen	
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00
	mindestens pro Antrag	40,00
	und höchstens pro Antrag	2.000,00
3.4	Erschließungsbeitragsbescheinigung	5,00
	Die Gebühr erhöht sich, wenn für das Grundstück eine Einzelberechnung erforderlich ist, um	2,50
	für jede weitere Ausfertigung der Bescheinigung um	1,50

3.5	Schriftliche Auskünfte aus Bauakten	10,00
3.6	Genehmigung für die Ablagerung von Baumaterialien auf öffentlichen Verkehrsflächen	15,00
3.7	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungs-freiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	45,00
3.8	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	50,00 15,00
3.9	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	35,00
3.10	Ausstellung einer Bescheinigung über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstigen Erschließungseinrichtungen aufgrund vorhandener Bestandpläne (einschließlich Planausschnitt DIN A 4)	10,00
3.11	Stellungnahme zu Bauanträgen/Bauvoranfragen	30,00
3.12	Sonstige Bescheinigungen im Bauwesen	10,00
3.13	Befreiung von Bebauungsplan-Festsetzungen je Tatbestand	15,00
3.14	Kopien aus Bebauungsplänen	10,00
3.15	Für die von einer Bauherrschaft beantragte und gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V I Satz 3	30,00
3.16	Ausstellung von Löschungsbewilligungen	15,00
3.17	Verwaltungsgebühr Genehmigungsverfahren Aufbruch öffentlicher Raum (Antrag und Bescheinigung der Wiederherstellung)	50,00
3.18	Genehmigung eines Antrages über die Dachflächenentwässerung in ein gemeindeeigenes Gewässer	40,00
4	Ordnungswesen /Friedhofsverwaltung	
4.1	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	10,00 bis 130,00
4.2	Genehmigung zur Anbringung von Firmenschilder, Leuchttransparenten, u. ä. auf und über gemeindlichen Flächen	20,00 bis 300,00
4.3	Zustimmung zu Maßnahmen von Bauunternehmer an Baustellen, z.B. Straßensperrungen	15,00 bis 200,00
4.4	Gewerbeanmeldungen, Gewerbeummeldungen und Gewerbeabmeldungen (vorgeschriebene Gebühr)	25,50 bis 33,00
4.5	Auskunft aus dem Gewerberegister	20,00
5	Verwaltungsgebühren im Widerspruchsverfahren	
5.1	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages	

	mindestens höchstens	25,00 2.500,00
5.2	Wie Nr. 5.1, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. h. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
5.3	Wie Nr. 5.1, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über $\frac{1}{4}$ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 20,00 EUR
- für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 17,00 EUR
- für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 14,00 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 25,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 11.11.1999 außer Kraft.

Philippsthal (Werra), 23.04.2018

Der Gemeindevorstand
Der Marktgemeinde Philippsthal (Werra)

gez. Ralf Orth
Bürgermeister